

WENN DER NETZANSCHLUSS LÄNGER DAUERT: WIE SCHNELL MÜSSEN NETZBETREIBER ARBEITEN?

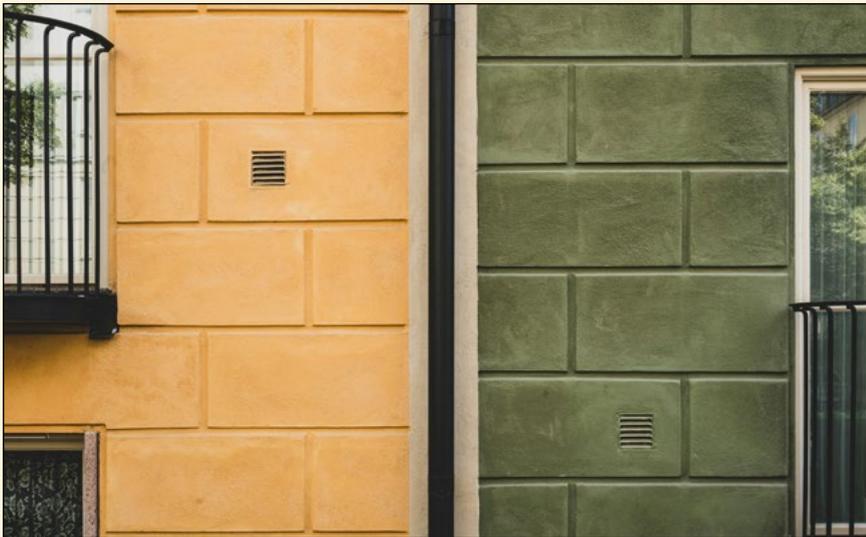


Bild 1: Die Änderungen des Solarpaketes I vereinfachen die Installation und Anmeldung von Balkon-Solaranlagen.

Bereits das im Sommer 2022 beschlossene EEG 2023 enthielt Gesetzesänderungen, die für einen schnelleren Netzanschluss von neuen Solaranlagen sorgen sollten. Doch das Problem ist damit noch nicht gelöst. Es gibt immer noch täglich Beschwerden darüber, dass fertige Solaranlagen nicht in Betrieb genommen werden können, weil Netzbetreiber zu lange für den Netzanschluss benötigen.

Auch das Solarpaket I enthält weitere Regelungen, die die Inbetriebnahme beschleunigen sollen. Mit diesem Beitrag soll die neue Rechtslage beleuchtet und aufgezeigt werden, wie Anlagenbetreiber mit Verzögerungen der Netzbetreiber umgehen können.

Kein einheitliches Verfahren

Wie bereits im früheren Beitrag zum EEG 2023 beschrieben, ist das Verfahren für den Netzanschluss neuer Solaranlagen (noch) nicht in allen Netzgebieten gleichermaßen ausgestaltet. Zwar verpflichtet § 8 Abs. 7 EEG 2023 die rund 900 Netzbetreiber dazu, für kleinere Solaranlagen bestimmte Schritte zu vereinheitlichen. Grundsätzlich entscheidet jedoch jeder Netzbetreiber weiterhin selbst, wie es das in seinem Netzgebiet geltende Verfahren konkret ausgestaltet.

Vor der Installation der Solaranlage

Allgemein lässt sich das Verfahren zum Netzanschluss grob wie folgt beschreiben: Der Anlagenbetreiber teilt dem Netzbetreiber frühzeitig mit, dass er die

Errichtung einer Solaranlage beabsichtigt und dass seine Solaranlage ans Netz angeschlossen werden soll. Nach Eingang dieses „Netzanschlussbegehrens“ prüft der Netzbetreiber, an welchem Anschlusspunkt ein Netzanschluss möglich ist oder ob das Netz hierfür zunächst ausgebaut oder verstärkt werden muss („Netzanschlussprüfung“). Er teilt dem „Anschlussbegehrenden“ daraufhin mit wo, wie und wann der Netzanschluss erfolgen kann.

Nach der Installation der Solaranlage

Sobald die Anlage fertiggestellt ist, meldet der Anlagenbetreiber die neue Solaranlage zum Netzanschluss an. In der Praxis erfolgt dies in aller Regel durch den Elektriker, der den AC-Teil der Solaranlage hergestellt hat. Je nach Anschluss-situation wird dann vom Netzbetreiber eine neue Anschlussleitung gelegt und die Verbindung hergestellt. Soll der Anschluss über eine bestehende Anschlussleitung erfolgen, kann es erforderlich sein, den vorhandenen Zähler zu wechseln. Im Regelfall ist der Netzbetreiber auch für den Zählerwechsel verantwortlich.

Eine neue Solaranlage darf in aller Regel nicht ohne Kenntnis des Netzbetreibers ans Netz angeschlossen und in Betrieb genommen werden. Er muss vorher wissen, aus welchen Erzeugungsanlagen Strom in sein Netz eingespeist wird. „Wilde Einspeisungen“ sind grundsätzlich nicht zulässig. Nur für sogenannte Balkonsolaranlagen sieht das Solarpaket I Erleichterungen vor.

Welche Fristen gelten für den Netzbetreiber?

Netzbetreiber sind gemäß § 8 Abs. 1 EEG verpflichtet, Solaranlagen „unverzüglich vorrangig“ an den günstigsten Verknüpfungspunkt an ihr Netz anzuschließen. Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert „unverzüglich“ mit: „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 BGB). Gemeint ist damit, dass es so schnell wie möglich gehen soll. Was dies konkret bedeutet, hängt indes von den jeweiligen Umständen ab.

Das gilt auch für den Netzanschluss von neuen Solaranlagen. Eine konkrete Frist, innerhalb der Netzbetreiber den Netzanschluss herzustellen hat, nennt das EEG nicht. Allerdings gibt es für die einzelnen Bearbeitungsschritte konkrete Vorgaben.

Antwort auf Netzanschlussbegehren

So folgt aus § 8 Absatz 5 EEG, dass Netzbetreiber den „Anschlussbegehrenden“ regelmäßig innerhalb eines Monats mitteilen müssen, in welchen Arbeitsschritten der Netzbetreiber dieses bearbeitet, wie lange die Bearbeitung dauern wird und welche Informationen hierfür möglicherweise noch erforderlich sind.

Übermittelt der Netzbetreiber diese Informationen nicht fristgemäß und besteht bereits ein Hausanschluss, so galt bislang, dass kleinen Solaranlagen bis 10,8 kWp installierter Leistung über den bestehenden Hausanschluss angeschlossen werden dürfen. Denn § 10 Abs. 1 EEG erlaubt es den Anlagenbetreibern, den Anschluss der Anlage auch von einer „fachkundigen dritten Person“ vornehmen zu lassen – als „fachkundige dritte Person“ dürfen alle im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen betrachtet werden (vgl. § 13 Abs. 2 EEG). Durch das Solarpaket I wird dieser Schwellenwert sogar auf 30 kWp angehoben.

Netzverträglichkeitsprüfung

Sobald der Netzbetreiber alle erforderlichen Informationen erhalten hat, beginnt eine weitere Frist zu laufen. Sie müssen dem „Anschlussbegehrenden“ innerhalb von acht Wochen das Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung mitteilen (§ 8 Abs. 6 EEG), ab dem 01.01.2025 innerhalb eines Monats. Sie müssen den Anlagenbetreiber über die Kosten der Herstellung des Netzanschlusses informieren und zu den zu verwendenden

Steuerungseinrichtungen sowie, falls Netzausbaumaßnahmen erforderlich sind, über den Zeitplan. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber mitteilen, ob die Herstellung des Netzanschlusses nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Netzbetreibers erfolgen darf. Sagt er hierzu nichts, so dürfen Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kWp künftig gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 EEG auch ohne die Mitwirkung des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Durch die Änderungen des Solarpaketes I wird § 8 Abs. 6 EEG dahingehend erweitert, dass ein Anschluss von Anlagen bis 30 kWp immer dann über den bestehenden Hausanschluss zulässig ist, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist mitgeteilt hat, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist. Darüber hinaus wird ein neuer § 8 Abs. 6a EEG eingefügt, der für Anlagen zwischen insgesamt 30 kWp und 100 kWp auf ein und demselben Grundstück mit bestehendem Anschluss gilt. Widerspricht der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist ausdrücklich, so darf angeschlossen werden, wenn die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Verknüpfungspunktes des Grundstücks nicht übersteigt.

Mit den Änderungen des Solarpaketes I wird im Übrigen klargestellt, dass die hier beschriebenen Fristen und Vorgaben für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren auch für die Änderung und Erweiterung von bestehenden Solaranlagen gelten. In diesen Fällen kommt es auf die insgesamt installierte Leistung an; Bestandsanlage und Änderung bzw. Erweiterung sind also zusammenzurechnen.

Netzausbau

§ 8 Abs. 6 EEG verpflichtet den Netzbetreiber lediglich zur Übermittlung eines Zeitplans. Das EEG enthält jedoch keine konkreten Vorgaben für die Zeitspannen, die in diesem Zeitplan stehen. Teilt der Netzbetreiber fristgerecht mit, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so bleibt es also bei der allgemeinen Vorgabe, dass die Herstellung des Netzanschlusses „unverzüglich“ erfolgen muss. Das können je nach Umständen auch deutlich mehr als acht Wochen sein.

Zählerersetzung

Das EEG enthält zudem nur wenige Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Messungen des erzeugten Stroms. Das EEG verweist vielmehr im Wesent-

lichen auf das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das detaillierte Vorgaben für den Zählerbetrieb und insbesondere für die Installation neuer „intelligenter Zähler“ enthält (vgl. § 10a EEG). Auch das MsbG wurde jüngst mit dem Ziel geändert, die Inbetriebnahme neuer Solaranlagen zu beschleunigen. So verpflichtet der neu eingefügte § 3 Abs. 3a MsbG Netzbetreiber (als grundzuständige Messstellenbetreiber), erforderliche Zählerinstallationen oder -wechsel innerhalb eines Monats vorzunehmen. Ist auch nach sechs Wochen kein neuer Zähler gesetzt worden, darf der Anlagenbetreiber die Arbeiten im Wege der „Selbstvornahme“ auch bei einem „fachkundigen Dritten“ – sprich: einem Elektriker – in Auftrag geben. Die Kosten der „Selbstvornahme“ hat der Anlagenbetreiber allerdings selbst zu tragen.

Sonderregelung für Balkonsolar

Die Installation und Anmeldung von Balkon-Solaranlagen wird durch die Änderungen des Solarpaketes I künftig deutlich einfacher. Das Gesetz spricht von „Steckersolargeräten“, vgl. § 3 Nr. 43 EEG (neu). Wesentliches Kriterium ist demnach, dass sich die Solaranlage mit einem „Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers“ einfach anschließen lässt. Wo diese Anlage installiert wird, sei es Balkon, Terrasse oder Gartenlaube, ist also irrelevant.

Steckersolargeräte dürfen künftig auch ohne vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber angeschlossen werden, wenn die installierte Leistung maximal 2 kWp und die Wirkleistung des Wechselrichters maximal 800 Voltampere (VA) beträgt. Maßgeblich ist insoweit die „Entnahmestelle des Letztverbrauchers“ und nicht die Summe aller Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt, wie dies bei den anderen Solaranlagen der Fall ist.

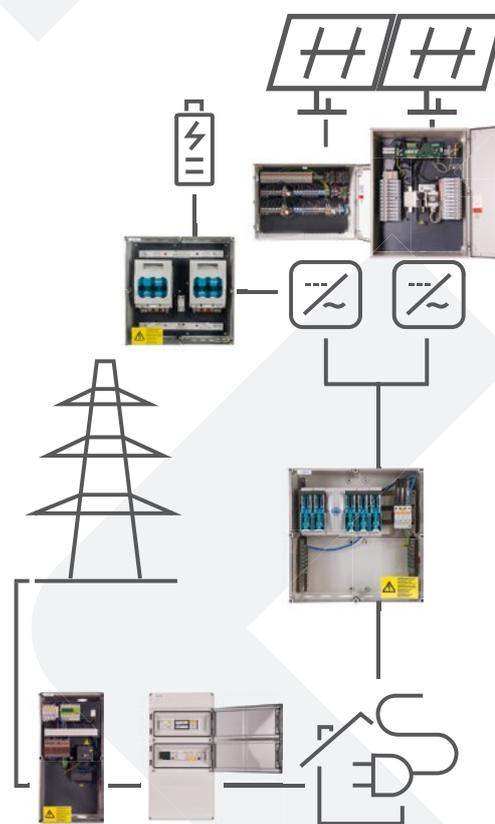
Das „Netzanschlussbegehren“ und die Netzanschlussprüfung entfallen bei diesen kleinen Steckersolargeräten also. Dies regelt der neu eingefügte § 8 Abs. 5a EEG. Darin wird allerdings ausdrücklich auch darauf verwiesen, dass Steckersolargeräte im Marktstammdatenregister zu registrieren sind. Die Registrierung im Marktstammdatenregister gewinnt künftig sogar noch an Bedeutung, weil die Netzbetreiber nur noch über den automatischen Datenabgleich zwischen Marktstammdatenregister und Netzbetreibern von der Installation neuer Balkonsolaranlagen erfahren. Jedoch wird das Marktstammdatenregister für Steckersolargeräte künftig eine einfachere Registrierung vorsehen.

Die neu eingefügten § 10a Abs. 2 und 3 EEG regeln zudem, dass Steckersolarge-

enwitec
electronic

IHR SPEZIALIST FÜR DIE ANSCHLUSSTECHNIK ERNEUERBARER ENERGIEN

enwitec bietet Ihnen ein breites Spektrum an professioneller Anschlussstechnik auf der Gleich- und Wechselspannungsseite für kleine und große PV-Projekte. Auch Ihre individuellen Anforderungen werden wir erfüllen.



UNSERE PRODUKTE

- Generatoranschlusskästen
- Feuerwehrscharter (GAK und NA-Schutz gem. ferngesteuert)
- Netzschnittboxen
- Netz- und Anlagenschutz
- Batterieabsicherungen
- AC-Verteiler

MADE IN GERMANY

www.enwitec.eu



Foto: Marivan Rajesh via Unsplash

Bild 2: Netzbetreiber sind laut Erneuerbaren-Energie-Gesetz verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien „unverzüglich vorrangig“ an den günstigsten Verknüpfungspunkt an ihr Netz anzuschließen (§ 8 Abs. 1 EEG)

räte selbst dann schon betrieben werden dürfen, wenn sie Strom ins Netz einspeisen und vorhandene Zähler infolgedessen rückwärtslaufen. Der Netzbetreiber (als grundzuständiger Messstellenbetreiber) hat vielmehr „unverzüglich“ für den Einbau eines Zweirichtungszählers zu sorgen. Bis zu diesem Einbau sind rückwärtsdrehende Zähler ausnahmsweise erlaubt.

Was tun, wenn es doch länger dauert?

Reagiert der Netzbetreiber auf ein Netzanschlussbegehren nicht, dürfen typische Dachanlagen auf privaten Wohnhäusern also auch ohne die Mitwirkung der Netzbetreiber errichtet und angeschlossen werden. Das gilt künftig unter bestimmten Voraussetzungen sogar bei Anlagen bis zu 100 kWp, also typische kleinere Gewerbeanlagen.

Nulleinspeisung

Ein Hemmschuh kann allerdings der Zähler sein, wenn dieser erst noch gesetzt werden muss. Zwar besteht insoweit nun grundsätzlich ein Recht auf „Selbstvornahme“. In der Praxis kann diese jedoch auch zu einem Problem werden, wenn beispielsweise keine geeigneten Zähler erhältlich sind.

Eine praktische Lösung könnte in diesem Fall die sogenannte Nulleinspeisung sein. Bei der Nulleinspeisung wird die Solaranlage so eingestellt, dass der Strom aus der Solaranlage ausschließlich direkt vor Ort genutzt werden kann. Überschüssiger Strom geht nicht ins Netz, weil sich die Solaranlage bei einem zu geringen Stromverbrauch vor Ort automatisch abregelt.

Die Nulleinspeisung ist im EEG allerdings nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie sollte daher allenfalls nur übergangsweise dann in Betracht gezogen werden, wenn der Netzbetreiber seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommt.

In jedem Fall sollten auch bei einer Nulleinspeisung folgende Punkte beachtet werden:

1. Der Netzbetreiber muss ordnungsgemäß über die Installation und die geplante Inbetriebnahme der neuen Solaranlage informiert worden sein. Und auch die Registrierung im Marktstammdatenregister muss fristgemäß erfolgen.
2. Der vorhandene Zähler darf nicht rückwärtslaufen. Denn auch bei einer Nulleinspeisung sind minimale Stromeinspeisungen nicht gänzlich auszuschließen. Für diesen Fall muss technisch sichergestellt sein, dass es zu keinen Verfälschungen der Messwerte der Bezugszähler kommt. Alte Drehstromzähler mit Rücklaufperre und digitale Stromzähler können per se nicht rückwärtslaufen.
3. Reagiert der Netzbetreiber auf postalische Schreiben und E-Mails nicht, empfiehlt es sich, den Netzbetreiber noch einmal ausdrücklich und unter Fristsetzung zur Zählerinstallation aufzufordern. In diesem Mahnschreiben sollte die geplante Inbetriebnahme mit vorläufiger Nulleinspeisung ausdrücklich angekündigt werden.
4. Das Einschalten der Solaranlagen sollte gut dokumentiert werden, am besten mit Protokoll, Fotobeweis und Zeugen. Datum und Zählerstand sind festzuhalten.

Doch auch wenn diese Punkte beachtet werden, sind spätere Diskussionen mit dem Netzbetreiber nicht ausgeschlossen. Anlagenbetreiber, die ihre neue Solaranlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers, in Nulleinspeisung einschalten, handeln auf eigenes Risiko.

Ersatzwertbildung

Die Nulleinspeisung bewahrt den betroffenen Anlagenbetreiber allerdings nicht vor dem finanziellen Schaden, der ihm dadurch entsteht, dass überschüssige Mengen seines Solarstroms nicht genutzt und vergütet werden können. Der Anlagenbetreiber könnte daher in Betracht ziehen, seinen überschüssigen Solarstrom notfalls auch ohne ausdrückliche Freigabe des Netzbetreibers einzuspeisen. Diese Lösung liegt vor allem dann nahe, wenn er bereits über einen Zweirichtungszähler verfügt oder wenn die Stromeinspeisungen ins Netz auf andere Weise gemessen werden. Die Stromeinspeisungen könnte dann im Wege der sogenannten Ersatzwertbildung annähernd genau ermittelt und gegenüber dem Netzbetreiber abgerechnet werden.

Für diese Lösung gilt das zur Nulleinspeisung Gesagte allerdings erst recht: Der Anlagenbetreiber muss alles seinerseits Gebotene ordnungsgemäß erledigt haben und der Netzbetreiber muss vorab über die Stromeinspeisungen informiert werden. Die Ersatzwertbildung scheidet zudem auch dann aus, wenn der Netzbetreiber der Stromeinspeisung zuvor ausdrücklich aus netztechnischen Gründen widersprochen hat. Würde der Anlagenbetreiber seine Anlage in diesem Fall trotzdem einschalten und Strom ins Netz einspeisen, riskiert er, dass der Netzbetreiber den kompletten Hausanschluss abklemmt.

Gerichtlicher Rechtsschutz

Theoretisch können bei Verzögerungen durch den Netzbetreiber auch Schadensersatzansprüche der Anlagenbetreiber entstehen, die notfalls eingeklagt werden könnten. Denn dem Anlagenbetreiber entsteht durch Verzögerungen beim Netzanschluss meist ein finanzieller Schaden: Er kann mit seiner neuen Solaranlage noch keinen Strom gegen Vergütung ins Netz einspeisen, sondern muss vielmehr weiterhin teuren Strom aus dem Netz beziehen.

In der Praxis sind Schadensersatzansprüche – wenn sie überhaupt bestehen – allerdings nur schwer durchzusetzen. Denn zum einen setzt der Anspruch voraus, dass der Netzbetreiber die Verzögerung „zu vertreten“ hat. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Verzögerungen auf Umständen beruht, die nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegen. Lieferengpässe bei den Zählern, Fachkräftemangel oder allgemein die enorm gestiegene Zahl der Neuanmeldungen sind Gründe, die die Netzbetreiber hier ins Feld führen könnten.

Zum anderen aber steht jedenfalls bei kleineren Solaranlagen die Höhe der denkbaren Schadensersatzansprüche meist in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand, der mit einer Klage verbunden wäre. Gleiches gilt, wenn technisch zwar alles läuft, aber die Auszahlung der EEG-Vergütung auf sich warten lässt. Eine Klage sollte daher nur in besonders gelagerten Fällen oder bei erheblichen finanziellen Schäden in Betracht gezogen werden.

ZUM AUTOR:

► **Sebastian Lange**

Rechtsanwalt; Beratung von Solaranlagenbetreibern bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Streitigkeiten rund um ihre Solaranlagen. Vorsitzender der Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik e.V.

lange@projektkanzlei.eu